



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. September 2015 ersucht uns das Eidgenössische Finanzdepartement, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der geplanten Revision des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG, SR 672.5) trat am 1. Februar 2013 in Kraft und wurde kurz darauf auf den 1. August 2014 bereits einer ersten Teilrevision unterzogen.

Nach dem geltenden Art. 7 lit. c StAhiG wird auf ein Amtshilfegesuch eines anderen Staates nicht eingetreten, wenn es auf gestohlenen Daten beruht. Dies vor dem Hintergrund, dass Datendiebstahl gegen schweizerische Strafnormen verstösst und die Verwendung solcher gestohlener Daten aus Schweizer Sicht den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Diese Praxis wurde zwischenzeitlich von zahlreichen Partnerstaaten und der OECD als zu restriktiv kritisiert.

Entsprechend soll Art. 7 lit. c StAhiG hinsichtlich der Tragweite von Treu und Glauben präzisiert werden. Danach soll auf ein Amtshilfeersuchen eingetreten werden, wenn der ersuchende Staat sein Ersuchen auf Informationen stützt, die zwar ursprünglich durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen – wie beispielsweise durch den Diebstahl von Bankdaten – erlangt worden sind, in deren Besitz er aber nicht durch ein aktives Verhalten gelangt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Informationen gestützt auf die spontane Amtshilfe eines anderen Staates erlangt werden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Medien) stammen. Ist ein Staat dagegen durch ein aktives Verhalten und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens in den Besitz von illegal erlangten Informationen gekommen, wird ihm die Amtshilfe auch in Zukunft verweigert werden.

Die vorliegende Präzisierung soll den internationalen Erfordernissen Rechnung tragen und die Ausgangslage der Schweiz für die zweite Phase der Länderüberprüfung zur steuerlichen Amtshilfe durch das Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum») verbessern, welches die Einhaltung des Amtshilfe-Standards mittels sogenannten «Peer Reviews» überprüft.

2. Stellungnahme

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst es, dass die Schweiz weiterhin keine Amtshilfe leisten soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat.

Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das bis dato praktizierte Nichteintreten der Schweiz auf ihre Gesuche irritiert sind. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Verwendung von Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt wurden, nach schweizerischer Rechtsordnung und mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben mehr als fragwürdig erscheint. Wie der Regierungsrat bereits in einer seiner früheren Stellungnahmen zum StAhiG ausgeführt hat, erscheint zwar eine Präzisierung zwischen aktiver und passiver Beschaffung hinsichtlich der Verweigerung von Amtshilfeersuchen bei illegal erworbenen Daten rein gesetzestechnisch sinnvoll. Fraglich bleibt hingegen, ob und wie sich in der Praxis eine scharfe Trennlinie zwischen aktiver und passiver Beschaffung von illegalen Daten ziehen lässt.

Ohne Präzisierung von Art. 7 lit. c StAhiG befürchtet der Bundesrat offenbar gewichtige Nachteile für die Schweiz (Verschlechterung zu Partnerstaaten, Gefährdung der anerkannten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Amtshilfe sowie Imageschaden), welche die Vorteile bzw. die Beibehaltung des bisherigen Wortlautes von Art. 7 lit. c StAhiG überwiegen.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum Schluss, dass die neuerliche Anpassung des Steueramtshilfegesetzes aufgrund der realpolitischen Gegebenheiten wohl als notwendig erscheint. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass den schweizerischen Interessen in Zukunft mehr Beachtung verschafft werden muss, damit nicht zunehmend einseitige Lösungen übernommen werden müssen, welche dem schweizerischen Rechtsverständnis entgegenstehen.

An dieser Stelle danken wir Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bedenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 17. November 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident
Lauber

Der Landschreiber
Vetter